

Satzung

International Association for Collective Dynamics

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet
International Association for Collective Dynamics e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) auf dem Gebiet der Kollektivdynamik, insbesondere der Fußgängerdynamik, Evakuierungsforschung, Verkehrsdynamik und verwandter Bereiche, durch die Organisation, Unterstützung und inhaltliche Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konferenzen wie der *Pedestrian and Evacuation Dynamics (PED)* und der *Traffic and Granular Flow (TGF)*.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Konferenzen, Symposien, Workshops wie PED und TGF),
 - die Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit und guter wissenschaftlicher Praxis,
 - die Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ergebnisse,
 - die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Stipendien, Preise und Förderprogramme,
 - die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein kann verschiedene Mitgliedschaftskategorien vorsehen, insbesondere stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder sowie Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag (z. B. Studierende und Nachwuchskräfte). Soweit bei der Aufnahme nichts anderes bestimmt wird, sind Mitglieder stimmberechtigt. Das Nähere zu den Kategorien und zu ihrer Zuordnung regelt eine vom Vorstand beschlossene Aufnahmeordnung; die Höhe etwaiger ermäßigter Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung (§4a).
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich (einschließlich elektronisch) an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet zeitnah über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die Ziele oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt,
 - grob gegen die Satzung oder eine vom Verein beschlossene Ordnung (z. B. einen Code of Conduct) verstößt,
 - trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann nach den im Code of Conduct festgelegten Verfahren erfolgen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einlegen; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§4a Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (4) Darüber hinausgehende Spenden sind jederzeit willkommen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Steering Committee (wissenschaftliches Beratungsgremium).

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig mehrere der folgenden Ämter innehaben: Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Schatzmeisteramt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet auf Grundlage von Empfehlungen des Steering Committees über die Organisation von Konferenzen, die in der Verantwortung des Vereins stehen, wie in §10 und §11 näher geregelt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (2) Sie kann in Präsenz, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist auch auf elektronischem Weg zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Mindestanzahl an Teilnehmenden ist nicht erforderlich.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse sowie Ort, Zeit und Teilnehmende dokumentiert. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des Steering Committees.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; für Sat-

zungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann Regeln der Geschäftsführung (Rules of Procedure) beschließen, die ergänzende Regelungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks, zur Arbeit der Ausschüsse sowie zu internen Verfahren und Aufgabenverteilungen enthalten. Diese Regeln sind nicht Bestandteil der Satzung und können mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8) Wahlen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Für Vereinsämter sind alle ordentlichen Mitglieder kandidaturberechtigt, die ihre Mitgliedspflichten erfüllt haben, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Nominierungen können durch Mitglieder oder durch vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§8 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über die konkrete empfangende Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§10 Organisation von Konferenzen

- (1) Die wissenschaftlichen Konferenzen *Pedestrian and Evacuation Dynamics (PED)* und *Traffic and Granular Flow (TGF)* werden im Namen und unter der Verantwortung des Vereins organisiert.
- (2) Mindestens ein Mitglied des lokalen Organisationskomitees muss Mitglied des Vereins sein. Das Organisationskomitee hat dem Vorstand zur Genehmigung einen formellen Antrag vorzulegen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Austragungsrechts auf Empfehlung des Steering Committees gemäß §11. Kriterien sind insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation, die organisatorische Kompetenz und die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins. Ein Anspruch auf die Vergabe besteht nicht.

§11 Steering Committee

- (1) Zur Sicherstellung der langfristigen strategischen Planung und wissenschaftlichen Aufsicht über die PED- und TGF-Konferenzen wird ein Steering Committee eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder des Steering Committees werden von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Das Steering Committee kann sowohl aus Vereinsmitgliedern als auch aus externen Expertinnen und Experten bestehen. Mitglieder des Vorstands können Teil des Steering Committees sein. Bei seiner Zusammensetzung sind geografische, fachliche und geschlechtsspezifische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Mitglieder sollen in der Regel regelmäßig an der PED oder der TGF teilgenommen haben.
- (3) Die Mitglieder des Steering Committees werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Das Steering Committee gibt strategische Orientierung und spricht Empfehlungen zu den Konferenzen, insbesondere zur Auswahl der Organisationsteams, zur inhaltlichen Ausrichtung und zur Zusammensetzung wissenschaftlicher Gremien.
- (5) Näheres zu den internen Verfahren des Steering Committees wird durch eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Rechnungslegung und den jährlichen Finanzbericht und berichten der Mitgliederversammlung.

§13 Auslegung der Satzung

Diese Satzung wird in deutscher und englischer Sprache geführt. Für die rechtliche Auslegung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§14 Haftungsbegrenzung

- (1) Mitglieder von Organen und andere Mitglieder, die ehrenamtlich mit Aufgaben betraut sind, haften dem Verein für Schäden, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Dasselbe gilt für Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen.
- (3) Der Verein kann zur weiteren Absicherung eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§15 Vergütung für Leistungen an den Verein

- (1) Ämter innerhalb des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben eine angemessene Vergütung für im Auftrag des Vereins erbrachte Leistungen beschließen. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamts-pauschale gemäß §3 Nr. 26 und 26a EStG.
- (3) Eine Vergütung im Sinne dieses Paragraphen steht nicht im Widerspruch zu §8, sofern sie sich im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Grenzen hält und dem Vereinszweck dient.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß §670 BGB bleibt unberührt.